

1. Änderungsatzung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermisdorf (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermisdorf am 02.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (4) S. 6 der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermisdorf ändert sich wie folgt:

In den Ferien kann die Betreuung bis zu 9 Stunden erfolgen.

§ 2

§ 2 (4) der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermisdorf wird neu hinzugefügt:

Der Bedarf an der zusätzlichen Betreuungszeit in den Ferien, über den 5- bzw. 6-Stunden Betreuungsvertrag hinaus, ist von den Personensorgeberechtigten glaubhaft nachzuweisen.

§ 3

§ 11 der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermisdorf wird neu gefasst:

Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung des Elternbeitrages haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Absatz 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X und § 12 ff. SächsDSG.

§ 4

Der vormalige § 11 der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermisdorf wird zu § 12.

§ 5

Der vormalige § 12 der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wermisdorf wird zu § 13.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderungsatzung der Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Die vorstehende vom Gemeinderat der Gemeinde Wermsdorf beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt: Wermsdorf, den 03.11.2017


M. Müller
Bürgermeister

